OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702463/14/KLi/NIF

Datum:
Linz, 19. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des A K gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14. März 2023, GZ: BHRO/922130176721/22, wegen Übertretung des Meldegesetzes (MeldeG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. März 2023, GZ: BHRO/922130176721/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des § 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetzes (MeldeG) eine Geldstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 12 Stunden) verhängt.

Im Spruch führt die belangte Behörde aus, dass sich der Bf (zumindest) seit 21. Jänner 2022 in X, in der erweislichen und aus seinen konkreten Lebensumständen hervorgehenden Absicht aufhalte, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben. Der Bf sei nahezu täglich (inklusive Nächtigung) an der angeführten Liegenschaft anwesend und würden sich auch weitere Familienmitglieder (Frau, Tochter) permanent dort aufhalten. Der in Deutschland bis 21. Dezember 2021 bestehende Hauptwohnsitz sei nicht mehr aufrecht. Aufgrund dieses Sachverhaltes habe der Bf mit Hauptwohnsitzqualität Unterkunft genommen. Der Bf habe es unterlassen, sich beim Meldeamt der Gemeinde S polizeilich anzumelden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden habe.

In der Begründung des Straferkenntnisses führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass am 14. April 2022 (PI Rohrbach) und am 20. April 2022 (PI Ulrichsberg) jeweils ein anonymer Brief eines „Steuerzahlers“ mit gleichem Inhalt eingelangt sei. In diesem Brief werde darüber Beschwerde geführt, dass der Bf mit seiner gesamten Familie in X, wohnhaft sei und an dieser Adresse offensichtlich den Lebensmittelpunkt habe. Da der Bf aber ein Kfz mit dem deutschen Kennzeichen X besitze, habe der Briefschreiber in Frage gestellt, ob der Bf überhaupt seiner Meldeverpflichtung in Österreich nachgekommen sei.

Eine Anfrage beim Gemeindeamt S am 21. April 2022 habe ergeben, dass der Bf bis 22. Jänner 2022 in X, wo auch seine Familie wohne, mit Nebenwohnsitz gemeldet gewesen sei. Am 22. Jänner 2022 habe sich der Bf mit der Begründung abgemeldet, dass er an dieser Adresse nicht wohnhaft sei. Den Beamten der PI Ulrichsberg und den Bediensteten der Gemeinde S sei aber bekannt, dass sich der Bf sehr wohl überwiegend in X, bei seiner Familie aufhalte, zumal sein Auto fast immer in der Einfahrt des Hauses stehe. Ebenfalls sei bekannt, dass der Bf an dem beschriebenen Haus Umbauarbeiten durchführe.

Seitens der Meldebehörde sei ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren gemäß § 15 MeldeG (amtswegige Anmeldung) eingeleitet und Zeugenbefragungen von Personen im Nahbereich der Nachbarschaft des Bf durchgeführt worden.

Der Zeuge W P habe bekannt gegeben, dass der Bf mindestens schon seit Anfang 2021 seinen ständigen Aufenthalt in X habe. Dieser Zeuge bestätige, dass der Bf laut seinen Beobachtungen auch keiner regelmäßigen Beschäftigung nachgehen könne, da er sich auch tagsüber ständig auf seiner Liegenschaft aufhalte. Derzeit seien auch noch die Frau sowie die Tochter ständig an dieser Adresse aufhältig.

Der Zeuge E H habe angegeben, dass der Bf seines Erachtens zweifellos seinen Lebensmittelpunkt bereits seit Jahren auf der Liegenschaft X habe. Der Bf arbeite permanent an diversen Bauvorhaben in und um sein Haus und halte sich täglich dort auf und sei auch nachts dort, sodass angenommen werden müsse, dass der Bf dort seinen festen Wohnsitz unterhalte.

Die Zeugen A hätten angegeben, dass der Bf fast täglich, aber da auch tagsüber, in X aufhältig sei. Sein Lebensmittelpunkt scheine definitiv dort begründet zu sein. Er begleite seine Tochter zur Bushaltestelle, was darauf schließen lasse, dass er einem regelmäßigen und ständigen Familienleben in X nachkomme.

Die Zeugen B hätten bekannt gegeben, dass der Bf seit Oktober 2020 täglich an seinem Grundstück anwesend sei und somit angenommen werden könne, dass er seinen ständigen Aufenthalt in X habe. Auch abends und nachts befinde sich der Bf an besagter Adresse, da das Kfz in dieser Zeit immer dort abgestellt sei.

Der Zeuge M H habe berichtet, dass der Bf seit mindestens Herbst 2019 (etwa Oktober) ständig seinen Aufenthaltsort in X habe. Zuvor sei er offensichtlich noch einer Erwerbstätigkeit nachgegangen und sei meist donnerstags nach X gekommen. Seit den ersten Corona-Lockdowns sei er permanent täglich auf der Liegenschaft. Dieser Zeuge habe zur Kenntnis gebracht, dass kein Zweifel daran bestehe, dass der Bf seinen festen Wohnsitz in X unterhalte, da sowohl Frau als auch Kind hier wohnen und sowohl tagsüber als auch nachts sein Fahrzeug vor dem Haus stehen würde. Auch die zu beobachtenden Gewohnheiten, wann und wie sich der Bf auf seinem Grundstück bzw. in der näheren Umgebung bewege und verhalte, lasse darauf schließen, dass es sich um den Lebensmittelpunkt des Bf handle.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde aus, dass eine Unterkunftnahme nach der ständigen Rechtsprechung dann vorliege, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht werde. Dies werde bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benütze. Eine Unterkunftnahme sei daher überall dort anzunehmen, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses

tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen müsse man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon andere grundsätzlich auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, dass in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw ununterbrochen befriedigt werden würden.

Nach vorliegenden Abfragen aus dem Zentralen Melderegister sei der Bf bereits im Zeitraum von 26. November 2020 bis 21. Jänner 2022 bei unverändertem sachlichem Hintergrund im Vergleich zum aktuellen Tatzeitraum (keine Änderung der Wohn- und Aufenthaltsgewohnheiten, familiären Situation) mit Nebenwohnsitz in X gemeldet. Eine weitere aufrechte Wohnsitznahme iSd § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG im beanstandeten Zeitraum im Bundesgebiet scheine im ZMR nicht auf, weshalb für die vorliegende Unterkunftnahme die sich daraus ergebende Meldeverpflichtung ausgelöst worden sei. Die Ehefrau und Tochter des Bf seien seit 1. März 2018 durchgehend an der gegenständlichen Anschrift mit Hauptwohnsitz gemeldet. Der vom Bf behauptete Wohnsitz in Deutschland, Gemeinde I, bestehe laut Auskunft dieser Gemeinde seit 1. September 2021 nicht mehr aufrecht und sei per 21. Dezember 2021 von dort die amtswegige Abmeldung erfolgt. Zahlreiche amtliche Schriftstücke der Gemeinde S hätten dort nicht erfolgreich zugestellt werden können, was auf eine lange bis dauernde Absenz des Bf schließen lasse. Auch das Bestehen eines Wohnsitzes in Deutschland hätte hier jedoch auf die grundsätzliche Meldepflicht – unerheblich, ob als Neben- oder Hauptwohnsitz – in Österreich keine befreiende Wirkung. Der Bf gehe keiner Erwerbstätigkeit nach. Er sei grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaft X, an der er auch ständig Umbau- und Sanierungsmaßnahmen (vorwiegend in Eigenregie) vornehme und somit eine nicht unbeträchtliche wirtschaftliche Bindung zu diesem Objekt bestehe. Als wesentliche Hauptwohnsitzkriterien seien jedoch die Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Bf sowie die Beziehung zu seiner Ehefrau und auch minderjährigen Tochter im typischen Familienverband und Alltagsleben zu sehen. Der nahezu permanente Aufenthalt an der gegenständlichen Anschrift sei auch durch zahlreiche (über 50) Privatanzeigen an die belangte Behörde belegt. In diesen habe der Bf wiederkehrend Fotos, aufgenommen an verschiedenen Wochentagen zu verschiedenen Zeiten, über die Missachtung eines Halte- und Parkverbotes vor seiner Liegenschaft sowie Ruhestörungen usw. vorgelegt. Zusammengefasst sei daher jedenfalls von seiner dauerhaften Unterkunftnahme in Form einer Hauptwohnsitzqualität auszugehen. Diese Sachverhalte seien durch die Wahrnehmungen der Gemeindebediensteten, Polizeibeamten sowie der unmittelbaren Nachbarschaft eindeutig, schlüssig und lebenspraktisch nachvollziehbar. Die dem Bf vorgeworfene Übertretung sei somit als objektiv einwandfrei erwiesen anzusehen und habe der Bf diese in verwaltungsstrafrechtlicher Sicht zu vertreten.

Die zur Last gelegte melderechtliche Übertretung sei dem Bf auch auf der subjektiven Tatseite vorzuwerfen. Regelungs- und Schutzzweck des MeldeG sei es,

durch korrekte Meldedaten Grundlagen und Auskunftsmittel u.a. für die Strafverfolgung zu haben, die Kontrolle der Fremdenbewegung vorzunehmen, Aufenthalts- und niederlassungsrechtliche Aspekte zu vollziehen, die Erstellung von Wählerevidenzen zu ermöglichen sowie Daten für verschiedenartige statistische Belange zu bilden. Aber auch lebenspraktische Anknüpfungspunkte für die Durchsetzung privatrechtlicher Ansprüche zu erhalten, wie z.B. im Falle der Zuerkennung von Beihilfen, Pensionen oder Renten, die Benachrichtigung von Angehörigen nach Unfällen, die Ausforschung von Schuldnern, Alimentations-verpflichteten, Erbberechtigungen, Eigentümer verlorener und vergessener Sachen udgl. mehr.

Zur vorliegenden Übertretung sehe das MeldeG materiell hinsichtlich des Verschuldens keine eigene Regelung vor. Es komme daher die gesetzliche Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genüge. Der Bf führe selbst an, den bestehenden (Neben-)Wohnsitz bewusst im Zusammenhang mit der in Österreich „drohenden“ Corona-Impflicht ab- bzw. keinen neuen Wohnsitz mehr angemeldet zu haben. Dem Bf sei sich demnach der rechtlichen Bestimmungen und Meldeverpflichtungen durchaus bewusst. Es sei ihm deshalb als Schuldform eine vorsätzliche Tatbegehung vorzuwerfen. Dem Tatvorwurf sei der Bf substanziell nicht entgegengetreten. Er habe weder im Administrativverfahren der Meldebehörde noch im vorliegenden Strafverfahren taugliche Argumente oder Beweise angeboten. Einen tauglichen Schuldentlastungsbeweis in subjektiver Hinsicht habe der Bf somit nicht erbringen können.

Hinsichtlich der Strafbemessung führt die belangte Behörde aus, dass mildernde Gründe für die Strafbemessung im Verfahren nicht gesehen werden hätte können und solche auch nicht geltend gemacht worden seien. Der allgemeine Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sei dem Bf nicht zu Gute gekommen, da im Vorstrafenregister eine rechtskräftige straßenverkehrsrechtliche Übertretung evident sei. Als erschwerend hingegen seien das vorsätzliche Handeln, die Uneinsichtigkeit des Bf sowie die Tatsache zu werten, dass der Bf bis dato die melderechtliche Ordnung nicht hergestellt habe, somit kein Wohlverhalten nach der Tat zu erkennen sei.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten seien bei der Strafbemessung berücksichtigt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 10. April 2023 rechtzeitig Beschwerde.

Darin führt er im Wesentlichen aus, dass die im Straferkenntnis genannten Hinweise in den Briefen einer Möchtegern-Phantasie entspringen würden. Der Bf halte sich nicht hauptsächlich bei seiner Frau und Tochter auf, auch wenn es durch

das Auto so erscheine. Denn die Frau des Bf und der Bf würden nach Notwendigkeit die Autos tauschen. Dass der Bf am Haus arbeiten verrichte, sei irrelevant, weil eine Menge Deutscher hier ebenfalls an ihren Ferienhäusern werkeln und sich des Öfteren hier aufhalten würden. Sogar neue Häuser würden gebaut werden, deren Besitzer sich nicht in Österreich mit Hauptwohnsitz anmelden müssten. Der Bf sehe es nicht ein, täglich 70 km nach Hause zu fahren, obwohl er beispielsweise die nächsten zwei Tage am Ferienhaus die Arbeiten fortführen müsse. Der Bf sei kein Österreicher und kein österreichischer Steuerzahler. Für den Bf sei sein Heimatland Deutschland für KFZ-Steuer und Versicherung zuständig.

Zur Aussage des Zeugen P sei auszuführen, dass logisch sei, dass die Frau des Bf und seine Tochter ständig in X seien. Sie würden dort wohnen. Für sie würde der Bf das Haus wiederherstellen. Zur Zeugenaussage des Zeugen H sei anzumerken, dass sich dieser nach Aussage der Ehegattin des Bf nicht täglich in seinem Ferienhaus aufhalte. Zur Zeugenaussage A sei auszuführen, dass der Bf seine Tochter nur wenige Wochen zur Bushaltestellte gebracht habe. Der Grund sei gewesen, dass seine Tochter panische Angst vor der Familie H habe, die alle des Öfteren gefilmt und fotografiert haben. Dafür gebe es einen Zeugen in X, der Kinder von der Bushaltestellte abgeholt habe. Seit Monaten würde die Frau des Bf seine Tochter zum Bus bringen. Zur Zeugenaussage B sei anzumerken, dass der Bf nicht zwangsläufig anwesend sein müsse, wenn sein Auto vor der Garage stehe. Der Bf sei berechtigt, mit dem in Österreich zugelassenen Auto seiner Frau zu fahren, so wie die Ehegattin des Bf mit seinem Auto fahren könne. Die Zeugen würden nicht im Haus Nr. X wohnen, sodass sie wissen könnten, ob der Bf nachts dort sei. Der Zeuge H sei nicht objektiv, weil er den Bf immer wieder mit belanglosen Anzeigen durch sämtliche Instanzen, die dann immer fallen gelassen werden würden, in Verruf bringen wolle, um sich am Bf zu rächen (Parkverbot).

Bis Ende 2019 habe der Bf in Deggendorf gearbeitet und anschließend in München trotz Corona. Dass er während des Lockdowns täglich auf der Liegenschaft anwesend gewesen sei, sei eine Lüge und Frechheit. In dieser Zeit hätte der Bf keinen einzigen freien Tag gehabt. Der Bf habe eine Sondergenehmigung gehabt und sämtliche Handwerker hätten sich frei bewegen können und ihrer Arbeit nachgehen können. Der Bf werde keine Strafe zahlen, weil er hier nicht wohnhaft sei. Was die Aussage der Gemeinde betreffe, müsse er sich sehr wundern. Jedes Schriftstück, das nach Deutschland geschickt worden sei, habe der Bf immer bekommen und sei sogar nach X adressiert worden. Wie der Bf seine familiäre Beziehung führe und lebe, werde niemand vorschreiben. Dem Bf sei nicht bekannt, dass er irgendwelche gesellschaftlichen Lebensbeziehungen pflege. Die Leute, die hier wohnen, würden den Bf nicht im Geringsten interessieren. Die Privatanzeigen, die der Bf gestellt habe, würden nicht belegen, dass er dauerhaft dort sei, denn die Frau des Bf habe ebenfalls etliche Fotos gemacht, die der Bf allerdings nicht zur Anzeige gebracht habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 2. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Nachstehender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf wurde am xx.xx.1966 geboren und ist Staatsangehöriger von Deutschland.

II.2. Der Bf war von 26. November 2020 bis 21. Jänner 2022 an der Adresse in X, mit Nebenwohnsitz gemeldet. Der Hauptwohnsitz des Bf bestand im damaligen Zeitpunkt an der Adresse in G, Deutschland.

II.3. Der Bf hält sich seit dem Kauf des Hauses in X, mindestens drei- bis viermal in der Woche an der besagten Adresse auf, zumal seine Ehefrau und seine Tochter dort leben und er regelmäßig Renovierungsarbeiten am Haus vornimmt.

II.4. Am 21. Jänner 2022 meldete der Bf seinen Nebenwohnsitz in X, ab. Grund für die Abmeldung des Nebenwohnsitzes war die Sorge des Bf, sich als in Österreich gemeldete Person einer COVID-19-Impfung unterziehen zu müssen. Darüber hinaus nahm der Bf die Abmeldung des Nebenwohnsitzes in der Gemeinde S vor, weil er vom Amtsleiter der Gemeinde beleidigt wurde. Der Bf beabsichtigte jedoch nie, seinen Nebenwohnsitz in X, tatsächlich aufzugeben.

II.5. Nach der Abmeldung hielt sich der Bf weiterhin mindestens drei- bis viermal in der Woche in X, auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III.2. Die Zeiten der Meldung bzw. Abmeldung unter der Adresse in X, ergeben sich aus einer im Akt der belangten Behörde befindlichen Abfrage des Zentralen Melderegisters. Unzweifelhaft steht somit fest, dass der Bf in der Zeit von 26. November 20202 bis 21. Jänner 2022 mit Nebenwohnsitz gemeldet war und am 21. Jänner 2022 die Abmeldung vornahm.

Hinsichtlich des Grundes für die Abmeldung des Nebenwohnsitzes in Österreich brachte der Bf sowohl im Zuge der Beschwerdeerhebung als auch im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung unzweifelhaft vor, dass er dadurch einer möglichen zwangsweisen COVID-19-Impfung entgehen wollte und er sich überdies mit dem Amtsleiter der Gemeinde S in Streit befand.

Die Feststellung, dass sich der Bf seit dem Kauf des Hauses mindestens drei- bis viermal in der Woche in X, aufhält, basiert auf den Aussagen der Ehegattin des Bf sowie des Zeugen M H im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Auch der Bf bestreitet die Regelmäßigkeit seiner Aufenthalte in Österreich grundsätzlich nicht, gibt jedoch an, lediglich in etwa zwei bzw. maximal drei Tage in X, aufhältig zu sein.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass alleine aufgrund der Tatsache, dass der Bf mit gesundheitlichen Problemen zu kämpfen hatte und er daher auf die Hilfe seiner Familie angewiesen war, davon auszugehen ist, dass sich die Aufenthalte des Bf in Österreich über mehr als zwei bis drei Tage erstreckten. Hinzu kommt, dass der Bf seit dem Umzug seiner Familie nach Österreich im Begriff ist, das Haus entsprechend umzubauen und zu renovieren. Die Dauer und der Umfang derartiger Umbau- und Renovierungsarbeiten spricht ebenfalls für einen längeren Aufenthalt des Bf in Österreich.

IV. Rechtslage:

Das Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG) BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 173/2022, lautet auszugsweise:

„Unterkunft in Wohnungen; an- oder Ummeldung

§ 3 (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

[...]

§ 4. (1) Wer seine Unterkunft in einer Wohnung aufgibt, ist innerhalb von drei Tagen davor oder danach bei der Meldebehörde abzumelden.

[...]

„Strafbestimmungen

§ 22 (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder

4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter das Gästeverzeichnis unvollständig befüllt oder sonst gegen die Vorschriften des § 10 verstößt oder
6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder
7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt oder
8. gegen § 16a Abs. 5a verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2180 Euro, zu bestrafen, wer die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt. Darüber hinaus sieht § 22 Abs. 1 Z 3 MeldeG für eine Person, die eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll, eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall eine Geldstrafe bis zu 2180 Euro, vor.

Die Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 3 MeldeG ist zweifelsfrei als lex specialis zu § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG zu betrachten, da § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG ganz allgemein auf die Einhaltung der An- und Abmeldevorschriften im Falle einer Unterkunft-nahme bzw. -aufgabe Bezug nimmt, während § 22 Abs. 1 Z 3 MeldeG explizit eine nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abmeldung unter Strafe stellt, obwohl eine Unterkunftaufgabe nicht beabsichtigt wird.

V.2. Auf Basis des durchgeführten Beweisverfahrens steht im konkreten Verfahren fest, dass der Bf den in X, gemeldeten Nebenwohnsitz abgemeldet hat, obwohl er nie tatsächlich beabsichtigte, seinen Wohnsitz an der besagten Adresse tatsächlich aufzugeben. Grund für die Abmeldung war die Sorge vor einer unter Umständen drohenden, verpflichtenden Impfung gegen COVID-19 für in Österreich amtliche gemeldete Bürger sowie Unstimmigkeiten mit dem Amtsleiter der Gemeinde S. Eine Aufgabe der Unterkunft in X, stand für den Bf im Zeitpunkt der melderechtlichen Abmeldung zweifelsfrei nicht im Raum, weshalb im Falle des Bf der Tatbestand des § 22 Abs. 1 Z 3 MeldeG erfüllt wäre.

V.3. Im konkreten Fall wird dem Bf jedoch ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG vorgeworfen.

V.4. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, das nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, zu enthalten. Darunter ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt zu verstehen. Im Spruch sind die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen. Aus der Umschreibung der Tathandlung muss auf das Vorliegen der bestimmten Übertretung geschlossen werden können [*Fister* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 44a Rz 2ff (Stand 1. Mai 2017, rdb.at)].

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes räumt dem Beschuldigten ein Recht darauf ein, dass im Spruch die richtige und nur die richtige verletzte Verwaltungsvorschrift im Sinne des § 44a Z 2 VStG aufscheint. Gleiches gilt für die Anführung der Strafnorm nach § 44a Z 3 VStG. Darunter ist jene Verwaltungsvorschrift zu verstehen, die bei der Festlegung des Strafmittels und des Strafausmaßes heranzuziehen ist (vgl. etwa VwGH 18.01.2019, Ra 2018/17/0208, und 01.09.2020, Ra 2019/02/0153, jeweils mwN).

Eine Richtigstellung oder Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) kommt nur in Betracht, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt (VwGH 24.06.2021, Ra 2020/02/0191).

Für die Verwaltungsgerichte besteht jedoch keine Befugnis zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens oder des Austauschs des Tatvorwurfs über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus (vgl. VwGH 05.112014, Ra 2014/09/0018).

V.5. Wie bereits ausgeführt, wäre der verfahrensgegenständliche Sachverhalt unter die als lex specialis zu qualifizierende Strafbestimmung des § 22 Abs. 1 Z 3 MeldeG zu subsumieren gewesen. Eine Bestrafung auf Basis der Regelung des § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG kommt im Falle des Bf im konkreten Fall nicht in Betracht. Eine Richtigstellung oder Präzisierung der von der belangten Behörde herangezogenen Strafnorm scheidet insofern aus, als das erkennende Gericht einen vom ursprünglichen Tatvorwurf nicht umfassten Sachverhalt heranziehen müsste und es dadurch iSd dargelegten Judikatur des VwGH zu einem Austausch der Tat kommen würde; dies insbesondere, weil dem Bf die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abmeldung von der Wohnadresse in X, weder im Spruch noch in der Begründung des gegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfen wird.

V.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das ggst. Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keine Verfahrenskostenbeiträge aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer